

## Basiswissen BGB Allgemeiner Teil

Bearbeitet von

Von Dr. Christoph Pechstein, Rechtsanwalt und Repetitor

7. Auflage 2018. Buch. 160 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 577 0

Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeiner Teil](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## 1. Teil: Die Lösung eines zivilrechtlichen Falles

In Ihren universitären Prüfungen, aber auch später im Examen wird von Ihnen die Anfertigung eines **Gutachtens** verlangt. Dabei handelt es sich in der Regel um die **Lösung eines Falles**.

Die Falllösung vollzieht sich in drei Arbeitsschritten: **Erfassen der Aufgabenstellung**, also des Sachverhalts nebst Fallfrage, **Durchdenken der rechtlichen Lösung** nebst Erstellung einer Lösungsskizze und schließlich **Niederschrift des Gutachtens**.

*Diese Arbeitsschritte und die zugrundeliegenden Techniken sind für jede Klausur in jedem Rechtsgebiet dieselben, vom ersten Semester bis zum Examen. Sie werden ausführlich dargestellt im Basiswissen „Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen – Wie schreibe ich eine Klausur?“ von Alpmann Schmidt.*

Generelle, rechtsgebiets-übergreifende Arbeitstechniken

Im dem vorliegenden Basiswissen – BGB AT werden im 1. Teil zunächst die im vorgenannten Basiswissen – Methodik der Fallbearbeitung dargestellten **Arbeitstechniken** so ergänzt und konkretisiert, wie sie **speziell für eine zivilrechtliche Klausur** benötigt werden. Im 2. Teil wird das Basiswissen zum BGB AT vermittelt.

### 1. Abschnitt: Erfassen und Auslegung der Fallfrage

Nach der Erfassung des Sachverhalts – nebst Anfertigung einer Sachverhaltsskizze und ggf. eines Zeitstrahls – muss die **Fallfrage als eigentliche Aufgabenstellung** erfasst werden. Hier ist größte Sorgfalt geboten, da nur die konkret gestellten Fragen zu beantworten sind. Überflüssige Ausführungen sind falsch!

Anhand der verschiedenen Fragestellungen lassen sich verschiedene Klausurtypen unterscheiden. Die **wichtigsten** werden im Folgenden dargestellt:

Klausurtypen

#### A. Anspruchsklausur

Die Anspruchsklausur ist der wohl häufigste Klausurtyp. Hierbei geht es, wie der Name schon sagt, darum, Ansprüche einer oder mehrerer Personen gegen eine oder mehrere andere Personen zu prüfen.

Anspruchsklausur

Erfassen lässt sich die Fallfrage durch folgende Fragestellung:

##### WER will von WEM WAS WORAUS?

Die berühmte „Vier-W-Frage“

- **WER** = Frage nach dem Anspruchsteller (Gläubiger)
- Von **WEM** = Frage nach dem Anspruchsgegner (Schuldner)

■ **WAS** = Frage nach dem Anspruchsziel/Anspruchsgegenstand

■ **WORAUS** = Frage nach den Anspruchsgrundlagen

Zu beachten ist aber, dass die Fallfragen **unterschiedliche Konkretisierungsgrade** aufweisen können. Dazu folgende Beispiele:

**Beispiel 1 (einfache Klausurfrage):** Die Fallfrage des Bearbeitervermerks lautet: „Hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 1.000 € aus dem Kaufvertrag?“

**Anspruchsteller:** A

**Anspruchsgegner:** B

**Anspruchsziel:** Zahlung von 1.000 €

**Anspruchsgrundlagen:** (nur) Kaufvertrag, § 433 Abs. 2, d.h. andere Anspruchsgrundlagen sind nicht zu prüfen. Ihre Erörterung wäre nach der Fallfrage überflüssig und daher falsch!

**Beispiel 2 (Erste Steigerung):** Die Fragestellung lautet: „Hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 1.000 €?“

**Anspruchsteller:** A

**Anspruchsgegner:** B

**Anspruchsziel:** Zahlung von 1.000 €

**Anspruchsgrundlagen:** Hier müssen alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden!

**Beispiel 3 (Zweite Steigerung):** Die Fragestellung lautet: „Welche Ansprüche hat A gegen B?“

**Anspruchsteller:** A

**Anspruchsgegner:** B

**Anspruchsziel(e):** Dieses muss (bzw. diese müssen) anhand der wirtschaftlichen Interessenlage selbst herausgearbeitet werden.

**Anspruchsgrundlagen:** Hier müssen für jedes Anspruchsziel alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden.

**Beispiel 4 (Dritte Steigerung):** Die Fragestellung lautet: „Welche Ansprüche hat A?“

**Anspruchsteller:** A

**Anspruchsgegner:** Sämtliche sonstigen im Sachverhalt genannten Personen, also neben B etwa auch noch C und D.

**Anspruchsziel(e):** Dieses muss (bzw. diese müssen) anhand der wirtschaftlichen Interessenlage für jedes 2-Personen-Verhältnis (A → B, A → C, A → D) selbst herausgearbeitet werden.

**Anspruchsgrundlagen:** Hier müssen für jedes 2-Personen-Verhältnis und innerhalb desselben für jedes Anspruchsziel alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden.

## B. Rechtslagenklausur

## I. Anspruchsklausur mit gezielter Frage

Auch hier kann es sich um eine ganz gezielte Frage nach Ansprüchen zwischen bestimmten Personen oder nach bestimmten Anspruchszielen handeln (Anspruchsklausur mit gezielter Frage).

**Beispiel:** „A verlangt von B Ersatz der Reparaturkosten. C möchte wissen, ob er auch Ansprüche gegen die Beteiligten hat. Wie ist die Rechtslage?“

**Anspruchsteller:** A

**Anspruchsgegner:** B

**Anspruchsziel:** Ersatz der Reparaturkosten

**Anspruchsgrundlagen:** Hier müssen alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden.

**Anspruchsteller:** C

**Anspruchsgegner:** A und B

**Anspruchsziel(e):** Dieses muss anhand der wirtschaftlichen Interessenlage für jedes 2-Personen-Verhältnis (C → A und C → B) selbst herausgearbeitet werden.

**Anspruchsgrundlagen:** Hier müssen für jedes 2-Personen-Verhältnis und innerhalb desselben für jedes Anspruchsziel alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden.

## II. Anspruchsklausur mit offener Frage

Fehlt eine solche vorherige Einschränkung – die durchaus auch mitten im Sachverhalt stehen kann –, so handelt es sich um eine offene Fragestellung, bei der alle Rechtsbeziehungen zwischen allen Beteiligten umfassend zu erörtern sind (Anspruchsklausur mit offener Frage).

**Beispiel:** Im Sachverhalt kommen A, B und C vor. Die Fragestellung lautet: „(...) Wie ist die Rechtslage?“

In diesem Fall sind alle denkbaren Anspruchsziele und Anspruchsgrundlagen in folgenden Rechtsverhältnissen (zumindest gedanklich) zu untersuchen:

A → B, B → A, B → C, C → B, C → A, A → C.

*Bei mehr als einem Anspruchsteller und mehr als einem Anspruchsgegner sollte man ganz allgemein wie folgt vorgehen:*

!

Der Sachverhalt ist in 2-Personen-Verhältnisse aufzuspalten. Innerhalb jedes dieser 2-Personen-Verhältnisse ist das Anspruchsziel (oder die Anspruchsziele) des Anspruchstellers herauszuarbeiten. Hilfreich hierfür kann es sein, sich die wirtschaftliche Interessenlage zu vergegenwärtigen. Dieses wirtschaftliche Ziel ist in ein juristisch fassbares zu übersetzen, da nur so später passende Anspruchsgrundlagen gesucht werden können.

## C. Themenklausur

Mitunter werden auch sog. Themenklausuren gestellt. Hier geht es nicht darum, einen Fall zu lösen, sondern ein bestimmtes Thema zu

Themenklausur

### 3. Abschnitt: Die Rechtsfolgen der fehlerhaften WE

#### A. Einführung: Bedeutung und Funktion

Im Folgenden wollen wir die fehlerhafte Willenserklärung behandeln. Eine Willenserklärung ist stets dann fehlerhaft, wenn der Wille von der Erklärung abweicht. Der 2. Abschnitt hat bereits deutlich gemacht, dass eine existierende Willenserklärung (d.h. wenn alle Mindestvoraussetzungen vorliegen) entweder voll wirksam oder unwirksam, aber eben auch (vorläufig) wirksam, aber anfechtbar sein kann.

Divergenz  
Wille – Erklärung

Die Bedeutung der Anfechtung liegt darin, dem Erklärenden, dessen Erklärung aus Verkehrsschutzgesichtspunkten mit einem Inhalt wirksam geworden ist, den er gar nicht wollte, eine Möglichkeit zu geben, sich von seiner Erklärung zu lösen. Letztlich dient die Anfechtung also der Privatautonomie. Niemand soll an eine Erklärung gebunden sein, die er nicht (so) abgeben wollte.

Bedeutung der Anfechtung – Schutz der Privatautonomie

Gerade an dieser Stelle muss man sich die Regelungsmechanik des Gesetzes verdeutlichen, die auf den ersten Blick widersprüchlich anmutet. So soll durch die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont sichergestellt werden, dass im Interesse des Verkehrsschutzes der Erklärende an das objektiv Erklärte zunächst gebunden ist, auch wenn es gerade dem subjektiven Willen nicht entspricht. Dies ist aber kein Widerspruch, da dem Erklärenden durch das Anfechtungsrecht die Möglichkeit eingeräumt wird, noch nachträglich darüber zu entscheiden, ob seine Erklärung gelten soll oder nicht (Privatautonomie). Darüber hinaus ist der Anfechtende in der Regel dem Anfechtungsgegner zum Schadensersatz nach § 122 Abs. 1 verpflichtet. Der Gedanke des Verkehrsschutzes ist vom Gesetz somit ebenfalls ausgewogen beachtet worden.

#### B. Gesetzessystematische Einordnung

Regeln zur fehlerhaften Willenserklärung finden sich im AT in den §§ 116–144:

Die Vorschriften über die fehlerhafte WE

- **§§ 116–118: Bewusstes** Auseinanderfallen von Wille und Erklärung
- **§§ 119, 120: Unbewusstes** Auseinanderfallen von Wille und Erklärung (Irrtum); zugleich: 5 Anfechtungsgründe
- **§ 123: Sonderfälle** des Auseinanderfallens von Wille und Erklärung bei Täuschung oder Drohung; zugleich: 2 Anfechtungsgründe
- **§§ 121, 124: Anfechtungsfristen**

- **§ 122: Anspruchsgrundlage** auf Schadensersatz (Vertrauensschaden)
- **§ 142 Abs. 1: Rechtsfolge** der Anfechtung
- **§ 143: Anfechtungserklärung** und **Anfechtungsgegner**
- **§ 144: Ausschluss** der Anfechtung

!

**Merke:** Sieben reguläre Anfechtungsgründe

*Im BGB gibt es grundsätzlich nur die oben genannten sieben Anfechtungsgründe. Besonderheiten bestehen im Erbrecht (§§ 2078, 2079).*

*Im Bereich der §§ 116–144 gibt es nur eine einzige Anspruchsgrundlage, nämlich § 122 Abs. 1. Die Anfechtung selbst ist keine Anspruchsgrundlage, sondern nach h.M. eine rechtsvernichtende Einwendung (a.A.: rechtshindernde Einwendung). In einer Anspruchsprüfung darf somit die Anfechtung **nur auf der Ebene der Einwendungen** auftauchen.*

## C. §§ 116–118 (bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung)

Bewusste Divergenz von Wille und Erklärung

Die §§ 116–118 enthalten Fälle, in denen der Wille **bewusst** von der Erklärung abweicht. Das Gesetz greift hier exemplarisch drei Fallsituationen heraus, die besonders regelungsbedürftig erschienen sind.

### I. Prüfungsstandort im Grundschema

- Anspruch entstanden
  - Anspruchsvoraussetzungen
    - Rechtshindernde Einwendungen?

### II. Aufbau und Erläuterungen

#### 1. Geheimer Vorbehalt, § 116

Aufbauschema	
<b>I. Voraussetzungen:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erklärung nicht ernst gemeint</li> <li>2. Wille des Erklärenden, dass der Empfänger den Vorbehalt nicht erkennt</li> </ol>
<b>II. Rechtsfolge:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Unkenntnis des Empfängers vom Vorbehalt: § 116 S. 1 → Wirksamkeit der WE</li> <li>2. Bei Kenntnis des Empfängers vom Vorbehalt: § 116 S. 2 → Nichtigkeit der WE</li> </ol>

§ 116 beschreibt den sog. „**bösen Scherz**“, da der Erklärende nicht will, dass sein innerer Vorbehalt vom Empfänger erkannt wird. Dies folgt nach dem Wortlaut aus der Formulierung „insgeheim“. Satz 1 schützt den Rechtsverkehr, weil die WE „so wie sie erklärt wurde“ (objektiver Empfängerhorizont), wirksam ist. Der Vorbehalt ist also unerheblich.

Folgerichtig erklärt § 116 S. 2 die WE für den Fall für nichtig, dass der Empfänger den Vorbehalt des Erklärenden erkennt. Dann ist der Empfänger nämlich nicht schutzwürdig.

Auf den ersten Blick erscheint die Regelung des § 116 S. 2 überflüssig. Denn in dem Fall, dass der Erklärungsempfänger erkennt, dass der Erklärende in Wirklichkeit die Erklärung gar nicht abgeben wollte, lässt das Verhalten des Erklärenden gerade keinen Schluss auf einen Rechtsbindungswillen zu. Und – wie bereits dargestellt – liegt dann, wenn ein Mindestbestandteil einer WE fehlt, an sich gar keine WE vor. § 116 S. 2 geht dagegen von der Existenz einer WE aus, die dann aber nichtig sein soll. § 116 S. 2 wäre somit eigentlich überflüssig.

§ 116 als Wertung des Gesetzgebers

Allerdings muss man sich eben vor Augen führen, dass die Voraussetzungen einer WE gerade aus Vorschriften wie dieser hergeleitet wurden. § 116 S. 2 ist somit als Wertung des Gesetzgebers zu begreifen.

## 2. Scheingeschäft, § 117

### Aufbauschema

#### I. Voraussetzungen

1. Empfangsbedürftige WE
2. Abgabe nur zum Schein
3. Einverständnis des Empfängers

#### II. Rechtsfolge: Nichtigkeit der WE; § 117 Abs. 1 (simuliertes Geschäft)

#### III. Beachte § 117 Abs. 2: Falls ein anderes Geschäft verdeckt werden sollte (dissimuliertes Geschäft), so ist dies gültig, wenn dessen sonstige Voraussetzungen gegeben sind.

§ 117 Abs. 1 regelt das sog. **Scheingeschäft**. Wie im Fall des § 116 gibt der Erklärende auch hier eine WE nur zum Schein ab, d.h. unter dem Vorbehalt, das Erklärte gar nicht zu wollen. Charakteristisch für § 117 Abs. 1 ist das **einverständliche Zusammenwirken** zwi-

schen Erklärendem und Erklärungsempfänger, was nur bei einer empfangsbedürftigen WE möglich ist. Bei § 116 hingegen will der Erklärende gerade, dass der Empfänger den Vorbehalt nicht erkennt.

Eigentlich liegt auch hier (genauso wie bei § 116 S. 2) schon gar keine WE vor, da bereits der objektive Tatbestand fehlt.

Ratio legis des § 117

Die ratio legis (der Gesetzeszweck) der Rechtsfolge „Nichtigkeit“ (oder eben Nichtvorliegen einer WE) liegt hier im Gedanken der Privatautonomie. Stimmen beide Parteien darin überein, dass eine Erklärung nur zum Schein abgegeben wird, gibt es keinen schutzwürdigen Empfänger der WE.

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so sind nach § 117 Abs. 2 die dafür geltenden Regeln anzuwenden.

„Klassisches Problem“:  
Fehlende Beurkundung  
des verdeckten Geschäfts

**Beispiel:** A will B ein Grundstück zum Preis von 500.000 € verkaufen. Um Notarkosten zu sparen geben beide im notariellen Vertrag einen Kaufpreis von 250.000 € an. Dieser Betrag wird beurkundet (vgl. § 311 b Abs. 1 S. 1). Hat A gegen B einen Kaufpreisanspruch aus § 433 Abs. 2?

Der **beurkundete** Kaufvertrag über 250.000 € ist nach § 117 Abs. 1 als Scheingeschäft nichtig.

Ein Anspruch könnte aber in Höhe von 500.000 € bestehen, da die Parteien sich übereinstimmend über diese Summe geeinigt haben. § 117 Abs. 2 ordnet für diesen Fall grundsätzlich die Wirksamkeit des tatsächlich Gewollten an.

Allerdings finden alle für das tatsächlich gewollte Geschäft geltenden Vorschriften Anwendung, § 117 Abs. 2; so auch hier der Beurkundungzwang nach § 311 b Abs. 1 S. 1. Ein Kaufvertrag über 500.000 € wurde nicht notariell beurkundet. Somit ist der **gemeinsam gewollte** Vertrag über 500.000 € nach § 125 S. 1 nichtig.

A hat folglich keine Ansprüche gegen B.

**! Beachten Sie jedoch die Möglichkeit der Heilung des Formmangels nach § 311 b Abs. 1 S. 2!**

Heilung beachten

### 3. „Guter Scherz“, § 118

Aufbauschema	
<b>I. Voraussetzungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erklärung nicht ernst gemeint</li> <li>2. Annahme des Erklärenden, die WE werde als nicht ernstlich erkannt (keine Täuschungsabsicht)</li> </ol>
<b>II. Rechtsfolge: Nichtigkeit der WE</b>	

Entscheidend ist die Sicht  
des Erklärenden

§ 118 regelt den sog. „**guten Scherz**“, da hier der Erklärende davon ausgeht, der Erklärungsempfänger werde die fehlende Ernstlich-

keit erkennen. Für die Voraussetzungen des § 118 ist es also unerheblich, ob der Empfänger tatsächlich die fehlende Ernstlichkeit erkannt hat oder nicht. Es kommt hier **allein** auf die **subjektive Sicht des Erklärenden** an.

Anders fällt diese Beurteilung jedoch auf der Rechtsfolgenseite aus. Dort ist wie folgt zu differenzieren:

- **Erkennt** der Empfänger den Vorbehalt, **geht aber nicht darauf ein**, so fehlt schon der objektive TB einer WE.
- **Erkennt** der Empfänger den Vorbehalt und **geht er darauf ein**, so fehlt an sich ebenfalls schon der objektive TB einer WE. Es liegt ein Scheingeschäft vor; § 117 Abs. 1 greift vorrangig ein.
- **Erkennt** der Empfänger den Vorbehalt **nicht**, so liegt nach dem äußeren Tatbestand eine WE vor. Subjektiv fehlt es aber dem Erklärenden am Erklärungsbewusstsein. Dieser Fall ist der Hauptanwendungsfall des § 118. Rechtsfolge des § 118 ist die Nichtigkeit der WE.

## D. Anfechtung

### I. Prüfungsstandort im Grundschema

Die Anfechtung ist, je nachdem ob man sie als rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendung ansieht, entweder bei dem Prüfungspunkt „Anspruch entstanden“ oder „Anspruch erloschen“ zu prüfen.

### II. Aufbau und Erläuterungen

#### 1. Aufbauschema

Aufbauschema
<p><b>A. Zulässigkeit der Anfechtung (Anfechtbarkeit)</b></p> <p><b>B. Voraussetzungen der Anfechtung</b></p> <p>    I. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1</p> <p>    II. Des Anfechtungsberechtigten</p> <p>    III. Gegenüber dem Anfechtungsgegner, § 143 Abs. 2–4</p> <p>    IV. Mit Anfechtungsgrund, §§ 119–123</p> <p>    V. Innerhalb der Anfechtungsfrist, §§ 121, 124</p> <p>    VI. Kein Ausschluss der Anfechtung, §§ 144, 242</p> <p><b>C. Rechtsfolge:</b> § 142 Abs. 1: Grundsätzlich rückwirkende Nichtigkeit der WE (ex tunc)</p>



- 1.** Können Sie das Aufbauschema für die Prüfung einer Stellvertretung benennen?
- 2.** Welche Einschränkungen bzw. Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip sind Ihnen bekannt?
- 3.** Welche Rechtsfolgen gelten, wenn ein Vertreter ohne Vertretungsmacht auftritt?
- 4.** Was sind die wichtigsten Erlöschenegründe einer Vollmacht?
- 5.** Wird der gute Glaube an das Bestehen einer Vollmacht geschützt?
- 6.** Welche Grenzen der Vertretungsmacht sind Ihnen bekannt?
- 1.** Das Prüfungsschema lautet (vgl. § 164 Abs. 1): I. **Zulässigkeit** der Stellvertretung; II. Abgabe (bzw. Entgegennahme) einer **eigenen** WE; III. Handeln **in fremden Namen**; IV. Mit **Vertretungsmacht**.
- 2.** Eine **Einschränkung** stellt das sog. „**Handeln für den Betriebsinhaber**“ beim unternehmensbezogenen Geschäft dar (§ 164 Abs. 1 S. 2). Ausnahmen liegen vor: im Fall des **§ 1357**, beim sog. „**Geschäft für den, den es angeht**“ und beim **Handeln unter fremdem Namen** bei sog. „**Identitätstäuschung**“.
- 3.** Hier ist zwischen Verträgen (§§ 177–179) und einseitigen Rechtsgeschäften (§ 180) zu unterscheiden. Bei **Verträgen** besteht gemäß § 177 Abs. 1 die Möglichkeit der Genehmigung. Verweigert der Vertretene die Genehmigung, gilt § 179. Bei **einseitigen Rechtsgeschäften** ist gemäß § 180 S. 1 Vertretung ohne Vertretungsmacht grundsätzlich unzulässig, allerdings regelt § 180 S. 2 Besonderheiten.
- 4.** Gemäß **§ 168 S. 1** bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht (trotz der grundsätzlichen Abstraktheit) nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Nach **§ 168 S. 2** kann eine (widerrufliche) Vollmacht auch durch **Widerruf** erlöschen. Nach h.M. kann die Vollmachtseitelung (als empfangsbedürftige WE) auch **angefochten** werden.
- 5.** Grundsätzlich wird derjenige, der mit einem vollmachtlosen Vertreter ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nur über die **§§ 177 ff.** geschützt. Darüber hinausgehend wird der gute Glaube an das Bestehen der Vollmacht auch über die **§§ 170–173** sowie über die Grundsätze der **Duldungs- und Anscheinsvollmacht** geschützt.
- 6.** Im Falle des **Missbrauchs der Vertretungsmacht** ist der Vertretene **ausnahmsweise** bei sog. „**Kollusion**“ (hier greift § 138 Abs. 1) und im Falle der sog. „**Evidenz des Missbrauchs**“ (hier steht einer Inanspruchnahme § 242 entgegen) nicht gebunden. Daneben stellt die Regelung des **§ 181** für das sog. „**Insichgeschäft**“ eine gesetzliche Beschränkung der Vertretungsmacht dar (hier greifen die §§ 177 ff.).